

**Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester  
2025/2026 der Professur für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht  
(Prof. Dr. Isabel Feichtner) an der Universität Würzburg**

Die A AG plant in der kreisfreien bayerischen Gemeinde G eine Elektrofahrzeugfabrik zu errichten. Besonders geeignet findet die A AG das gemeindeeigene Waldgrundstück mit der Flurnummer 2206. Es ist umgeben von weiteren Waldgrundstücken und liegt nicht im Anwendungsbereich eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplans. Deswegen beantragte die A AG bei G einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dem Antrag hängt ein Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein vom Vorstand der A AG unterschriebenes Angebot eines Durchführungsvertrags an. G beschloss die Planaufstellung, führte eine Umweltprüfung und ein umfassendes Planverfahren durch, in dem sie alle planrelevanten Aspekte ermittelte und bewertete. Dabei hielt G alle Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Der Bebauungsplanbeschluss stand auf der Tagesordnung der ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2025. In der Aussprache äußerten sich die Gemeinderatsmitglieder U, B und S wie folgt:

U: »Mit diesem Bebauungsplan tragen wir zur Zerstörung unserer Natur bei. Autos gibt es genug – Wälder in Zeiten der Klimakatastrophe und des Artensterbens viel zu wenig.«

B: »Es ist sowieso alles rechtswidrig. Wir missachten das Entwicklungsgebot und auch der Durchführungsvertrag ist nicht abgeschlossen.«

S: »Von solchen Formalitäten lassen wir uns nicht aufhalten! Mit der Fabrik entwickeln wir G zu einem modernen Standort und schaffen attraktive Industriearbeitsplätze. U und B sind als radikale Umweltaktivistinnen befangen.«

Der vollständige Gemeinderat beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mehrheitlich. Noch am selben Tag unterschrieb die Oberbürgermeisterin von G den Durchführungsvertrag. Der Bebauungsplan wurde anschließend ordnungsgemäß bekanntgemacht.

B ging frustriert nach Hause in die Waldstraße 9. Dort wurde sie von ihrer Nachbarin N angesprochen:

N: »Konntet ihr dieses Fabrikungetüm verhindern?«

B: »Leider nicht – Wie können wir das unserem Wald nur antun?«

N: »Nicht nur dem Wald! Hast du mal darüber nachgedacht, dass diese Straße hier die einzige Zubringerstraße für die Fabrik sein wird? Erst kommen die Baufahrzeuge, dann die Transporte und der Berufsverkehr. Das wird vielleicht einen Lärm geben.«

B: »Ich weiß, dazu hat das Planungsamt auch ein Lärmgutachten durchgeführt. Es wurde dann aber in der Begründung des Bebauungsplans nicht weiter erwähnt. Als ich nachfragte, meinte der zuständige Mitarbeiter, dass Lärm keinen Hinderungsgrund für so ein wichtiges Projekt sein könne. Auch in der Gemeinderatssitzung wurde das Thema dann nicht mehr angesprochen. Ich merke jetzt, der Lärm ist für meine beiden neugeborenen Kinder, meine Partnerin und mich eine Katastrophe. Wir haben uns vor zehn Jahren das Haus als Wertanlage gekauft – das können wir uns jetzt wohl abschminken. Ich werde einen Termin bei unserer Anwältin machen müssen.«

Währenddessen entschloss U sich mit einer Gruppe von Umweltaktivist\*innen spontan ihrem Unmut Ausdruck zu verleihen. Sie gingen zum Flurstück 2206, um gegen die Fabrik zu demonstrieren. Dabei riefen sie:

»Rettet die Bäume! Waldschutz statt Autoschmutz! Klimaschutz vor Kapital, unser Wald ist nicht optional!«

Innerhalb weniger Tage errichteten und bezogen sie ein Dutzend Baumhäuser. Die Baumhäuser bestehen aus Holz, haben eine Grundfläche von sechs mal fünf Metern und eine Deckenhöhe von zweieinhalb Metern mit Kochnische und Schlafplatz und je einem Rauchwarnmelder. Die Räume haben große gesicherte Fenster und eine gesicherte Tür. Sie sind durch Seilkonstruktionen fest mit den Bäumen verbunden. Zwischen den einzelnen Baumhäusern ist nur ein halber Meter Abstand. Die Baumhausbewohner können den Boden nur über je eine Strickleiter erreichen. Die Baumhäuser sind um eine kreisrunde 500m<sup>2</sup> große Lichtung des Flurstücks 2206 angeordnet, die über einen breiten Forstweg für große Fahrzeuge zugänglich ist. An den Baumhäusern haben die Umweltaktivist\*innen Transparente mit ihren politischen Botschaften angebracht. Am 24. Juli 2025 besuchte der Leiter des Amts für Bauordnung K die Lichtung:

K: »Ich bin Leiter des Amts für Bauordnung und damit der unteren Bauaufsichtsbehörde. Wenn Sie protestieren wollen, gerne – dann aber bitte baurechtskonform. Aufgrund der hohen Trockenheit besteht durch die Baumhäuser ein akutes Waldbrandrisiko. Deswegen werden wir Maßnahmen ergreifen müssen. Sind Sie gesprächsbereit?«

U: »Die Baumhäuser sind zentraler Teil unseres Protests. Fallen die Baumhäuser, fallen die Bäume. Die Baumhäuser bleiben!«

Dem stimmten die anderen Baumhausbewohner\*innen lautstark zu. K äußerte daraufhin für alle Baumhausbewohner\*innen hörbar:

K: »Erstens: Ich fordere die Baumhausbewohner\*innen auf diesem Grundstück auf, die Baumhäuser zu entfernen. Zweitens: Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Drittens: Für den Fall, dass die Baumhausbewohner\*innen ihr nicht innerhalb von drei Tagen nachgekommen sind, drohe ich die Entfernung mittels Ersatzvornahme an.«

U rief daraufhin B an und schilderte ihr das Geschehen.

B: »Jetzt wollen sie nicht nur Bäume, sondern auch noch das Versammlungsrecht abreißen. Ich habe später einen Termin mit meiner Rechtsanwältin. Wenn du möchtest, kann ich sie auch wegen dieser Maßnahme beauftragen.«

U: »Mach das bitte. Es soll durch ein Urteil abschließend geklärt werden, dass die Maßnahmen des Amts für Bauordnung rechtswidrig sind. Außerdem soll sie schnellstmöglich verhindern, dass sie die Ersatzvornahme durchführen.«

Nachdem B ihrer Rechtsanwältin den Sachverhalt erklärt hatte, sagte sie zu ihr:

B: »Zusammengefasst habe ich drei Anliegen. Erstens, ich möchte diesen Bebauungsplan wirkungslos machen. Zweitens: Im Auftrag von U bitte ich Sie, gegen die Maßnahmen des Amts für Bauordnung gerichtlich umfassend vorzugehen. Drittens: Bitte verhindern Sie, dass die Baumhäuser vom Bauamt abgerissen werden.«

### **Bearbeitungsvermerk:**

Prüfen Sie gutachterlich ob die drei Rechtsschutzbegehren von U und B im gerichtlichen Verfahren Aussicht auf Erfolg haben. Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen rechtlichen Fragen einzugehen. Erforderlichenfalls ist ein Hilfs-gutachten anzufertigen. Von der Prüfung ausgenommen sind Abschnitte III und IV des Dritten Teils der Bayerischen Bauordnung und die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Gehen Sie davon aus, dass alle Tatsachenäußerungen zutreffen.

Die Hausarbeit muss bis spätestens Montag, den 13. Oktober 2025 um 12.00 Uhr persönlich im Sekretariat der Professur Feichtner, Raum 229 (Alte Universität, Südflügel) abgegeben werden. Alternativ ist eine Abgabe per Brief mit Poststempel (nicht Datum auf einer Online-Frankiermarke) vom 13. Oktober 2025 möglich. Zusätzlich ist die Hausarbeit innerhalb der Abgabefrist per PDF an [jura-p-oerecht@uni-wuerzburg.de](mailto:jura-p-oerecht@uni-wuerzburg.de) zu schicken. Das PDF ist als Export aus dem Textbearbeitungsprogramm und nicht als Scan der ausgedruckten Arbeit zu erstellen. Bei der zusätzlichen digitalen Abgabe kann auf die Eigenständigkeitserklärung verzichtet werden. Die Korrektur setzt eine Anmeldung auf WueStudy ab 1. Oktober 2025 bis 31. Oktober 2025 voraus.

Die Hausarbeit muss aus einem Deckblatt, einem Inhaltsverzeichnis, dem Textteil, einem Rechtsprechungs- und Literaturverzeichnis sowie einer Eigenständigkeitserklärung bestehen. Auf dem Deckblatt der Hausarbeit ist Ihr Name, Studiengang, Ihre Matrikelnummer und E-Mail-Adresse sowie die Anzahl der verwendeten Zeichen des Textteils inklusive Leerzeichen anzugeben. Das Inhaltsverzeichnis muss alle Gliederungsebenen des Textteils wiedergeben. Die Aufgabenstellung ist im Textteil zu bearbeiten. Der Textteil einschließlich der Fußnoten darf maximal 45.000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen. Die Bearbeitung ist einheitlich zu gliedern, etwa mit einer alphanumerischen Gliederung:

---

A I. 1. a) aa) (1) (a) (aa)

---

Der Textteil muss Seitenzahlen aus arabischen Ziffern enthalten und soll folgenden Formatvorgaben entsprechen:

---

Schriftgröße	12 pt
Schriftart	Times New Roman oder ähnlich
Zeilenabstand	1,5-fach
Satz	Blocksatz mit Silbentrennung
Fußnotenschriftgröße	10 pt
Fußnotenzeilenabstand	1,15-fach
Rand oben & unten	2 cm
Rand links	2,5 cm
Rand rechts	5 cm

---

Die verwendete Literatur und Rechtsprechung ist mittels Fußnoten nachzuweisen. Dabei sind alle Textstellen, Gedanken, Ansichten und Argumente, die aus Veröffentlichungen Dritter entnommen werden, durch entsprechende Nachweise kenntlich zu machen. Wörtliche Zitate sind in Anführungszeichen zu setzen und ebenfalls mit einer Fußnote zu versehen. Der Zitationsstil der Kurznachweise in den Fußnoten und der vollen Nachweise im Rechtsprechungs- und Literaturverzeichnis muss einheitlich und konsequent sein. Die Eigenständigkeitserklärung hat folgende Formulierung und muss mit Angabe des Datums eigenhändig unterschrieben sein:

»Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich keiner anderen als der in den beigefügten Verzeichnissen angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen Dritter entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Bei der Texterstellung wurden auch keine KI-Programme (zum Beispiel ChatGPT) eingesetzt. Der Durchführung einer Plagiatsprüfung stimme ich hiermit zu. Die eingereichte Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung zur Versicherung der selbstständigen Leistungserbringung rechtliche Folgen haben kann.«